

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 29. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Dezember 2021)

zum Thema:

Radwege

und **Antwort** vom 10. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

Über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10449
vom 29. Dezember 2021
über Radwege

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksamter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Diese sind in die Beantwortung eingeflossen.

Frage 1:

Wie viele Kilometer Radweg gibt es in Berlin? Bitte nach Bezirken differenzieren.

Frage 3:

Wie viele Kilometer dieser Radwege unterliegen dabei einer Benutzungspflicht? Nach Bezirken differenziert.

Antwort zu 1 und 3:

Die Längenstatistiken zu den Radwegen und die Benutzungspflicht der Radwege, auch zugeordnet zu den einzelnen Bezirken, können der Beantwortung zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/28 226 vom 23. Juli 2021 entnommen werden.

Frage 2:

Wie hat sich diese Zahl in den letzten fünf Jahren verändert? Bitte nach Bezirken differenziert.

Frage 4:

Wie hat sich diese Zahl in den letzten fünf Jahren verändert? Nach Bezirken differenziert.

Antwort zu 2 und 4:

Die an unterschiedlichen Stellen der Verwaltung (in den einzelnen Bezirken sowie der Hauptverwaltung) vorliegenden Daten zur Historie können aufgrund akuten Personalmangels momentan nicht statistisch aufbereitet und ausgewertet werden.

Frage 5:

Inwieweit wird diese Benutzungspflicht kontrolliert?

Antwort zu 5:

Die Kontrolle der Benutzungspflicht von Radwegen erfolgt sowohl durch die bei der Polizei Berlin mit Verkehrsüberwachungsaufgaben betrauten Dienstkräfte im täglichen Dienst als auch im Rahmen geplanter Verkehrskontrollen.

Frage 6:

In wie vielen Fällen wurde der Verstoß gegen die Benutzungspflicht von Radwegen in den letzten fünf Jahren jeweils sanktioniert? Bitte nach Bezirken differenziert.

Antwort zu 6:

Die Anzahl der sanktionierten Verstöße für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Oktober 2021 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezirk	Jahr / Anzahl					Gesamt
	2017	2018	2019	2020	2021*	
Charlottenburg-Wilmersdorf	14	6	8	16	4	48
Friedrichshain-Kreuzberg	47	69	195	28	7	346
Lichtenberg	7	4	2	4	7	24
Marzahn-Hellersdorf	7	2	0	3	2	14
Mitte	82	53	38	50	23	246
Neukölln	1	0	1	0	0	2
Pankow	7	12	14	24	143	200
Reinickendorf	0	0	0	1	0	1
Spandau	21	6	0	1	4	32
Steglitz-Zehlendorf	3	2	7	12	3	27
Tempelhof-Schöneberg	0	0	0	0	8	8
Treptow-Köpenick	5	3	4	3	17	32
Gesamt	194	157	269	142	218	980

(Stand: 31.10.2021)

* 1. Januar bis 31. Oktober

Das Verwarnungsgeld für 333 weitere entsprechende Verstöße wurde von den Betroffenen an den Kontrollorten durch Kartenzahlung beglichen. Eine Auflistung nach Bezirken ist nicht möglich.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021*	Gesamt
Anzahl Kartenzahlungen	7	40	52	114	120	333

(Stand: 31.10.2021)
* 1. Januar bis 31. Oktober

Frage 7:

Wie viele Kilometer dieser Radwege haben keine Benutzungspflicht, weil sie beispielsweise bauliche Mängel aufweisen? Nach Bezirken differenziert.

Antwort zu 7:

Die unterschiedlichen Arten der Radwege, auch zugeordnet zu den einzelnen Bezirken, können der Beantwortung zur Schriftlichen Anfrage Nr 18/28 226 vom 23. Juli 2021 entnommen werden.

Frage 8:

Wie hat sich diese Zahl in den letzten fünf Jahren verändert? Nach Bezirken differenziert.

Antwort zu 8:

Die an unterschiedlichen Stellen der Verwaltung (in den einzelnen Bezirken sowie der Hauptverwaltung) vorliegenden Daten zur Historie können aufgrund akuten Personalmangels momentan nicht statistisch aufbereitet und ausgewertet werden.

Frage 9:

Bis wann werden die derzeit nicht benutzungspflichtigen Radwege so erfüchtigt sein, dass sie verpflichtend werden können? Bitte nach Bezirken differenziert.

Antwort zu 9:

Die Ausweisung einer Radwegebenutzungspflicht durch die Zeichen 237, 240 bzw. 241 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) leitet sich nicht allein durch den baulichen Zustand der Radwege ab, sondern ist insbesondere nur dann rechtlich möglich, wenn die Radfahrenden bei der Benutzung der Fahrbahn erheblichen Gefahren ausgesetzt wären und deshalb durch die Kennzeichnung des vorhandenen Radweges zu dessen Benutzung verpflichtet werden müssen. Andernfalls haben die Radfahrenden eine Wahlmöglichkeit, ob sie die Fahrbahn oder die vorhandene Radverkehrsanlage nutzen.

Frage 10:

Falls eine Erfüchtigung nicht vorgesehen ist, erfolgt dann eine Umwidmung der nicht funktionalen Radwege zu Gunsten der Fußgängerinnen und Fußgänger?

Frage 11:

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 10 und 11:

Die Antworten zu den Fragen 10 und 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sofern eine Radverkehrsanlage baulich oder durch Markierungen als Radweg erkennbar ist und nicht als Gehweg zurückgebaut wird, bleiben diese Anlagen „Radwege“ und können auch weiterhin vom Radverkehr genutzt werden. Die einzige Ausnahme stellen gemeinsame Rad- und Gehwege dar, die zuvor durch eine Kennzeichnung durch Zeichen 240 als gemeinsam zu nutzende Anlagen ausgewiesen waren. Bei Entfernung dieser Beschilderung ist diese Anlage dann nur noch ein Gehweg. Wenn der Radverkehr als Wahlrecht dort immer noch zugelassen ist, dann muss dies durch das Zeichen 239 (Gehweg) mit dem Zusatzeichen 1022-10 „Radverkehr frei“ explizit gekennzeichnet sein.

Berlin, den 10. Januar 2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz